

V.

Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juli 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung zum Schutze der Bienen — Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der meldepflichtigen Biehenseuchen — (GBl. Nr. 137 S. 1071),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung zum Schutze der Bienen — Maßnahmen zum Schutze der Bienen und zur Förderung der Bienenweide - (GBl. Nr. 137 S. 1075).

Berlin, den 8. Juni 1978

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
K u h r i g

**Anordnung
über die Bildung und Tätigkeit
von Betriebsrehabilitationskommissionen**

vom 14. Juni 1978

Entsprechend dem Anliegen sozialistischer Sozialpolitik ist den schwer- und schwerstgeschädigten und anderen in ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigten Bürgern das Recht auf Arbeit sowie auf eine qualifizierte gesundheitliche und soziale Betreuung zu sichern. Zur Ausgestaltung der Festlegungen im Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 1⁴) und in der Verordnung vom 29. Juli 1976 zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger (GBl. I Nr. 33 S. 411) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Bildung und Tätigkeit von Betriebsrehabilitationskommissionen für Betriebe im Sinne des Arbeitsgesetzbuches.

Grundsätze

§ 2

Die Betriebsrehabilitationskommission unterstützt den Betriebsleiter bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz im Betrieb, insbesondere für

- den Arbeitseinsatz geschädigter Jugendlicher einschließlich deren Berufsausbildung und anderer Bildungs- und Förderungsmaßnahmen im Arbeitsprozeß,
- die berufliche Rehabilitation geschädigter Erwachsener sowie
- die Sicherung eines gesundheits- und leistungsgerechten Arbeitseinsatzes in Verbindung mit rehabilitativen Maßnahmen für Werk tätige, die nach lang dauernder Krankheit oder schwerem Unfall in ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind.

§ 3

(1) Betriebsrehabilitationskommissionen sind in Betrieben mit hauptamtlichem Betriebsarzt zu bilden.

(2) Unterhalten mehrere Betriebe gemeinsam eine Betriebsgesundheitsseinrichtung, ist die Bildung einer gemeinsamen Betriebsrehabilitationskommission unter Verantwortung des Trägerbetriebes anzustreben.

(3) Betriebe ohne hauptamtlichen Betriebsarzt legen in Übereinstimmung mit dem Kreisarzt fest, wie die Lösung der Aufgaben der Betriebsrehabilitationskommission für ihren Betrieb erfolgt.

§ 4

Aufgaben

Die Betriebsrehabilitationskommission hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung des Arbeitseinsatzes von leistungsgeminderten Werk tätigen in jedem Einzelfall auf der Grundlage von ärztlichen Stellungnahmen und Gutachten, insbesondere
 - a) Klärung der Ausbildung, des Arbeitsinhalts, des Arbeitszeitregimes und der Anwendung technischer Arbeitshilfen, insbesondere der Erfordernisse hinsichtlich individuell gestalteter oder geschützter Arbeitsplätze, sowie des Arbeitsplatzwechsels und der Schonarbeit,
 - b) Unterbreitung von Vorschlägen für spezielle medizinische Betreuungsmaßnahmen, wie Dispensairebetreuung, Kuren, Arbeit- und Physiotherapie,
 - c) Förderung des Verständnisses für den leistungsgeminderten Werk tätigen und Vorbereitung seiner Eingliederung in das Arbeitskollektiv,
 - d) Einleitung von Maßnahmen zur sozialen Unterstützung, wie Anpassung der Wohnbedingungen, eventuelle Internatsunterbringung, individueller Personentransport zum und vom Arbeitsplatz sowie kulturelle und sportliche Betätigung.
2. Besondere Unterstützung der Ämter für Arbeit bei der Lenkung der von der Kreisrehabilitationskommission bestätigten Rehabilitanden in den Arbeitsprozeß und deren Einsatz auf geschützten Arbeitsplätzen.
3. Vorbereitung der jährlichen Analyse der Arbeitsbedingungen und der sozialen Situation der leistungsgeminderten Werk tätigen einschließlich der Heimarbeiter. Unterbreitung von Vorschlägen an den Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung als Grundlage für konkrete Festlegungen im Volkswirtschaftsplan und im Betriebskollektivvertrag zur Verbesserung der Arbeit- und Lebensbedingungen und der sozialen Situation der leistungsgeminderten Werk tätigen.
4. Erarbeitung von Empfehlungen für die gezielte Erweiterung der Möglichkeiten der Rehabilitation im Betrieb.

§ 5

Zusammensetzung

(1) Die Betriebsrehabilitationskommission soll sich wie folgt zusammensetzen:

ökonomischer Leiter
Leiter der Kaderabteilung
Sicherheitsinspektor
Vorsitzender des Rates für Sozialversicherung
Betriebsarzt

bis zu 2 geschädigte Werk tätige des Betriebes (durch den Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der BGL zu benennen).

(2) Der Betriebsleiter benennt den Vorsitzenden der Betriebsrehabilitationskommission aus dem unter Abs. 1 aufgeführten Personenkreis.

(3) Wird eine gemeinsame Betriebsrehabilitationskommission gemäß § 3 Abs. 2 gebildet, ist der Personenkreis entsprechend den Erfordernissen zu erweitern. Der Leiter dieser Kommission wird durch den Leiter des Trägerbetriebes der gemeinsamen Betriebsgesundheitsseinrichtung bestimmt.